

**Studienplan der Studienrichtung
"Raumplanung und Raumordnung"
an der Technischen Universität Wien**

22. April 2002

**Studienkommission für die Studienrichtung
Raumplanung und Raumordnung
an der Technischen Universität Wien**

§ 1 Grundlage und Geltungsbereich

Die Studienkommission für die Studienrichtung Raumplanung und Raumordnung an der TU Wien, Fakultät für Architektur und Raumplanung, hat in ihrer Sitzung am 19. März 2002 aufgrund des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (UniStG), BGBl. Nr. I 48/1997 in der geltenden Fassung, den Studienplan für die Studienrichtung Raumplanung und Raumordnung an der TU Wien erlassen. Die Inhalte des Studiums orientieren sich am Qualifikationsprofil.

§ 2 Qualifikationsprofil

- (1) Die Entfaltungsmöglichkeiten der Menschen werden entscheidend von den vielfältigen Eigenschaften ihrer Standorte im Siedlungsraum und den dadurch geprägten Lebensbedingungen bestimmt. Die Lebensräume werden immer mehr durch private und institutionelle Interessen und daraus resultierende Aktivitäten bei oftmals ungleicher Machtverteilung der Beteiligten geprägt. Infolge der Ressourcenknappheit ergänzen sich unterschiedliche Raumsprüche häufig nicht, sondern überlagern sich, stehen in Konkurrenz oder schließen sich gegenseitig aus.

Für die Raumplanung übergeordnete politische Ziele sind insbesondere Wohlfahrtsvermehrung, Verteilungsgerechtigkeit und Sicherung einer intakten Umwelt. Lösungen für die Probleme der Raumnutzung und die Erschließung von Entwicklungschancen erfordern den Einsatz geeigneter Instrumente der Raumordnung durch die Gebietskörperschaften, vor allem Bodenordnungs- und Infrastrukturmaßnahmen. Dadurch dient Raumplanung einerseits der Erreichung der im Sinne der Raumordnung spezifizierten politischen Ziele. Andererseits trägt sie durch Ordnung konfliktträchtiger Nutzungsansprüche zur Vermeidung von Konflikten zwischen Nachbarn aller Art bei.

Die allgemeinen Aufgaben der Raumplanung bestehen in der Entwicklung und Koordination von Plänen, Programmen und Maßnahmen, durch die in legitimer Form auf die Qualität von Standorten und deren Nutzung Einfluss genommen wird. Dafür ein theoretisch und methodisch fundiertes Instrumentarium der Analyse, der Planerstellung und -umsetzung anwenden zu können, ist die Kernqualifikation der Raumplanerinnen und Raumplaner.

- (2) Die berufliche Ausübung der verschiedenen Tätigkeiten der Raumplanung und Raumordnung erfordert insbesondere folgende Fähigkeiten:
 - die analytisch-theoretische Fähigkeit, die Beschaffenheit und Nutzung von Standorten, baulichen Strukturen und deren Umwelt in ihrem kulturellen, technischen, sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und politischen Kontext zu verstehen, das Zustandekommen der dabei auftretenden Probleme unter Bedachtnahme auf unterschiedliche Handlungsmotivationen und Interessenslagen zu erklären sowie für die planerische Ausarbeitung von Problemlösungen geeignete theoretische Grundlagen heranzuziehen;
 - die methodisch-technische Fähigkeit, empirische Daten zur Raumnutzung und -gestaltung systematisch zu erfassen und unter Beachtung sowohl der Vielfalt als auch der Grenzen der Methoden zielgerichtet für die Fundierung raumordnungspolitischer Entscheidungsprozesse planerisch auszuwerten;

- die intuitiv-kreative Fähigkeit, Probleme der Raumnutzung zu lösen, Entwicklungspotenziale zu erschließen, zu erwartende Chancen und Risiken abzuwägen, die erforderlichen Pläne, Handlungsprogramme, Projekte und sonstigen Maßnahmen zu gestalten, vergleichend zu bewerten sowie konsistent darzustellen;
- die normativ-instrumentelle Fähigkeit, die rechtlich-normativen Instrumente, d. h. das Raumordnungsrecht, und die jeweils übergeordneten raumordnungspolitischen Pläne und Konzepte zielgerichtet für die Bewältigung der jeweiligen Planungsaufgabe einzusetzen sowie
- die sozial-kommunikative Fähigkeit, Pläne und Handlungsprogramme prägnant und motivationsfördernd zu vermitteln, öffentliche und privatwirtschaftliche Entscheidungsabläufe durch Moderation und Mediation zu unterstützen sowie die Verwirklichung entsprechender Vorhaben zu begleiten.

(3) Das Studium der Raumplanung und Raumordnung vermittelt die Anwendung dieser Fähigkeiten insbesondere in folgenden Tätigkeitsfeldern:

- Gesamtstaatliche, zwischen- und überstaatliche Raumordnung (EU),
- Landes- und Regionalplanung,
- Regionalanalyse, Regionalentwicklung und -politik,
- Kommunale Entwicklungs-, Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung,
- Städtebauliche Gestaltungsaufgaben,
- Stadt-, Quartiers- und Dorferneuerung,
- Standort-, Immobilien- und Projektbewertung,
- Projektentwicklung und Immobilienmanagement,
- Stadt- und Regionalmarketing,
- Verkehrssystemplanung,
- Siedlungsspezifische Konzepterstellung für technische Ver- und Entsorgungssysteme (insbesondere Wasser, Abwasser, Abfall, Energie, Telekommunikation),
- Siedlungsspezifische Konzepterstellung für Einrichtungen in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Bildung, Kultur, Sport, Sicherheit usw.,
- Landschafts- und Freiraumplanung,
- Tourismus- und Naherholungsplanung,
- Kommunikation, Moderation und Mediation in räumlichen Planungsverfahren und raumbezogenen Konfliktsituationen.

In diesen Tätigkeitsfeldern werden mit unterschiedlichem Gewicht Analysen, Prognosen, normative Planungen, Entwicklungs- und Gestaltungsplanungen, Implementierung von Planungen, Politik- und Unternehmensberatung durchgeführt sowie Forschung und Lehre betrieben.

- (4) Studierende mit Interesse und Eignung für die genannten Tätigkeiten erlangen durch Absolvierung der Studienrichtung Raumplanung und Raumordnung eine wissenschaftliche Berufsvorbildung für insbesondere folgende Befähigungen:
- zur wissenschaftlich fundierten Analyse sowie zur raumordnungspolitischen Wertung räumlicher Nutzungsverhältnisse, -probleme und Entwicklungsoptionen,
 - zur raumplanerischen Initiative und zur kreativen Erarbeitung von Plänen, Programmen und Projekten, die den Bedingungen technischer Leistungsfähigkeit, sozialer Ausgewogenheit, ökonomischer Effizienz, ökologischer Verträglichkeit und hoher baulich-räumlicher Qualitäten entsprechen,
 - zur methodischen Fundierung des Setzens von Prioritäten bei öffentlichen und privatwirtschaftlichen Entscheidungen über Raumnutzungen durch Einsatz geeigneter Analyse-, Planungs- und Bewertungsmethoden und sonstiger Entscheidungshilfen und
 - rechtskonforme Pläne sowohl zu erstellen als auch deren Umsetzung zu betreuen.
- (5) In den genannten Tätigkeitsfeldern können insbesondere folgende Berufsoptionen ergriffen werden:
- Ingenieurkonsulent(in) für Raumplanung (Berufsberechtigung für Raumplanung als Ausübung eines freien Berufes, Inhaber(in) des Rechts zur Beurkundung planerischer Sachverhalte),
 - Inhaber(in) eines Technischen Fachbüros für Raumplanung (gewerberechtliche Berufsberechtigung, ohne Beurkundungsrecht), zumeist mit Spezialisierung für einzelne Fachbereiche (z. B. Wohnungswesen, Verkehr, Regionalplanung, Evaluierung branchenspezifischer Wirtschaftsstandorte, Fachplanung in Entwicklungsländern, Umweltplanung usw.),
 - Beamte(r) oder Angestellte(r) von staatlichen Institutionen (Gebietskörperschaften, Kammern, Fonds, Bildungs- und Forschungseinrichtungen),
 - Angestellte(r) von Ziviltechnikern, Planungsbüros und sonstigen Firmen (Entwicklungsgesellschaften, Wirtschaftsparks u. dgl.) sowie von Nicht-Regierungsorganisationen bzw. gemeinnützigen Einrichtungen,
 - auf Basis von projektbezogenen Werkverträgen oder von verwandten Vertragsformen im Übergangsbereich zwischen selbständiger und unselbständiger Tätigkeit wirkende Raumplaner(innen).

Wegen der weitreichenden und vielfältigen Betroffenheit der Bevölkerung und Wirtschaft durch die Wirkungen der Raumplanung wird von Raumplanerinnen und Raumplanern ein hohes Maß an sozialer Verantwortung erwartet. Durch Raumplanung soll dazu beigetragen werden, die Nutzungsmöglichkeiten der Umwelt in den städtisch-verdichteten und ländlichen Räumen für Menschen, aber auch für die Tier- und Pflanzenwelt langfristig zu gewährleisten. Im Sinne der Nachhaltigkeit dient Raumplanung der Sicherung der Lebensqualität auch künftiger Generationen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studiendauer beträgt 10 Semester, in denen Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 200 Semesterstunden zu absolvieren sind. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten von 45 Minuten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst (§ 7 Abs 3 UniStG).
- (2) Das Studium ist in 3 Abschnitte gegliedert. Der erste Abschnitt umfasst 2 Semester, der zweite und dritte Abschnitt je 4 Semester.
- (3) Das Studium besteht aus 131 Semesterstunden Pflichtfächer, 49 Semesterstunden Wahlfächer und 20 Semesterstunden freie Wahlfächer (§ 13 Abs 4 Z 6 UniStG). Gemäß dem europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS) sind den einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt, deren Berechnungsmodalität in § 5 geregelt ist. Die Aufteilung der Semesterstunden sowie der ECTS-Punkte der Lehrveranstaltungen auf die Studienabschnitte zeigt Tabelle 1.

Tabelle 1: Aufteilung der Semesterstunden (und ECTS-Punkte) der Lehrveranstaltungen auf die Studienabschnitte

Abschnitt	Semester	Semesterstunden (ECTS)			
		Pflichtfächer	Wahlfächer ^{a)}	Freie Wahlfächer ^{a)}	Summe
1. Abschnitt	1 und 2	45,5 (58)	- (-) ^{c)}	1,5 (2) ^{c)}	45,5 (60) ^{d)}
2. Abschnitt	3 bis 6	72,5 (101)	5 (7) ^{c)}	8,5 (12) ^{c)}	87,5 (120) ^{d)}
3. Abschnitt	7 bis 10	13 (17+30 ^{b)})	44 (60) ^{c)}	10 (13) ^{c)}	67 (120) ^{d)}
Summe		131 (206)	49 (67)^{c)}	20 (27)^{c)}	200 (300)

- a) Die Zuordnung zu den Studienabschnitten ist in dieser Form nicht vorgeschrieben, sondern stellt lediglich eine Empfehlung dar.
- b) ECTS-Anrechnungspunkte für Diplomarbeit.
- c) Durchschnittlich erreichbare Anzahl der ECTS-Punkte; im Einzelfall hängt die tatsächlich erreichte Anzahl von den individuell gewählten Lehrveranstaltungen ab (siehe § 5).
- d) Um die gesamten ECTS-Punkte je Studienabschnitt zu erreichen, müssen die Pflichtfächer des jeweiligen Studienabschnitts sowie eine ausreichende Anzahl von Wahl- und freien Wahlfächern absolviert werden.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten

- (1) In Vorlesungen (VO) werden die Inhalte des Faches und dessen Methoden vorgetragen. Die didaktische Gestaltung umfasst im Allgemeinen auch die Bereitstellung begleitender Unterlagen.
- (2) In Übungen (UE) werden Fähigkeiten der Studierenden zur Anwendung des Fachwissens auf konkrete Problemstellungen entwickelt. Die Leistungsbeurteilung erfolgt auf Grund eines oder mehrerer dokumentierter Beiträge der Studierenden und der Mitarbeit.
- (3) Vorlesungsübungen (VU) sind Übungen gemäß Absatz 2, welche durch Vorlesungseinheiten gemäß Absatz 1 ergänzt werden. Die Leistungsbeurteilung erfolgt auf Grund eines oder mehrerer dokumentierter Beiträge der Studierenden und der Mitarbeit.

- (4) Arbeitsgemeinschaften (AG) sind Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Erarbeiten von Inhalten durch Lehrende und Studierende im Vordergrund steht. Die Leistungsbeurteilung erfolgt auf Grund von Qualität und Quantität der Mitarbeit durch die Studierenden.
- (5) Seminare (SE) dienen dem Vortrag und der Diskussion wissenschaftlicher Arbeiten. Die Leistungsbeurteilung erfolgt auf Grund von schriftlichen und mündlichen Beiträgen der Studierenden.
- (6) Exkursionen (EX) finden außerhalb des Studienortes statt und dienen der Veranschaulichung fachlicher Problemstellungen sowie methodischer Problemlösungen im örtlichen Kontext. Die Leistungsbeurteilung erfolgt aufgrund eines oder mehrerer Beiträge der Studierenden während oder im zeitlichen Umfeld der Exkursion.
- (7) Projekte (P1, P2, P3) sind unverzichtbare Bestandteile des Studiums. In diesen wird fächerübergreifend eine umfassende Problemstellung mit hohem Praxisbezug methodisch fundiert bearbeitet. Durch wahlweise in Anspruch zu nehmende Parallelangebote (§ 7 Abs 2 und 3, § 9 Abs 2) wird sichergestellt, dass die Bildung von Kleingruppen mit jeweils angemessener Anzahl von Studierenden nicht mit einer Zugangsbeschränkung im Sinne des § 7 Abs 8 UniStG verbunden ist. Die individuelle und gruppenweise Leistungsbeurteilung erfolgt auf Grund eines oder mehrerer dokumentierter Beiträge der Studierenden und der Mitarbeit.
- (8) Die Prüfungsmethode wird von der bzw. dem jeweiligen Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich festgelegt und öffentlich bekannt gegeben.

§ 5 ECTS-Anrechnungspunkte

Die ECTS-Anrechnungspunkte ergeben sich durch Gewichtung der Semesterstunden der einzelnen Lehrveranstaltungen mit dem ECTS-Faktor der einzelnen Lehrveranstaltungsarten (Tabelle 2). Mit den Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums bestimmt, wobei dem Arbeitspensum eines Studienjahres grundsätzlich 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden.

Tabelle 2: ECTS-Faktoren der Lehrveranstaltungsarten

Art	ECTS-Faktor je Semesterstunde
VO	1.2
VU	1.3
UE	1.6
SE	1.7
AG	1.5
EX	1.2
PA	1.6

§ 6 Erster Studienabschnitt

- (1) Der erste Studienabschnitt umfasst die in Tabelle 3 angeführten Pflichtfächer und die dazugehörigen Lehrveranstaltungen, wobei jeweils der Name der

Lehrveranstaltung, die Lehrveranstaltungsart, die Semesterstunden, die ECTS-Punkte und das für die Absolvierung der Lehrveranstaltung empfohlene Semester angegeben sind. Im ersten Studienabschnitt sind Pflichtfächer im Ausmaß von 45,5 Semesterstunden zu absolvieren.

Tabelle 3: Pflichtfächer und dazugehörige Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt

Mathematik, Statistik, EDV	Art	SSt	ECTS	Sem.
Mathematik und Statistik I	VU	2,5	3	1
Mathematik und Statistik II	VU	2,5	3	2
Einführung in die EDV	VU	3,5	4,5	1
Datenbanken und Datenbeschaffung	VO	1	1	2
Datenbanken und Datenbeschaffung	UE	1	1,5	2
<i>Summe</i>		10,5	13,0	
Naturräumlich-ökologische Planungsgrundlagen	Art	SSt	ECTS	Sem.
Naturräumliche Grundlagen der Raumplanung	VO	2	2,5	1
Naturräumliche Grundlagen der Raumplanung	EX	1	1	2
Planning the Urban Landscape (in Englisch abgehalten)	VO	2	2,5	2
<i>Summe</i>		5	6	
Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Planungsgrundlagen	Art	SSt	ECTS	Sem.
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	VO	2	2,5	1
Finanzwissenschaft	VO	2	2,5	2
Verfassungs- und Verwaltungsrecht (inkl. EU-Recht)	VO	2	2,5	1
Boden- und Raumordnungsrecht I	VO	2	2,5	2
<i>Summe</i>		8	10	
Regional- und sozialwissenschaftliche Planungsgrundlagen	Art	SSt	ECTS	Sem.
Einführung in die Regionalwissenschaft	VO	1,5	2	1
Einführung in die Soziologie und Demographie	VO	2	2,5	1
<i>Summe</i>		3,5	4,5	
Planungstechnische Grundlagen	Art	SSt	ECTS	Sem.
Kartographische und geodätische Grundlagen für die Raumplanung	VO	2	2,5	1
Techniken der Plangestaltung	VU	1,5	2	1
Thematische Kartographie für Raumplanung	VU	1,5	2	2
CAD für die Raumplanung	UE	2	3	1
<i>Summe</i>		7	9,5	
Gemeindeplanung, Städtebau und Stadtgestaltung	Art	SSt	ECTS	Sem.
Einführung in die Raumplanung	VO	1	1	1
Praktikerforum Raumplanung	VO	0,5	0,5	1
Städtebauliche Raumanalyse und Gestaltung	VU	3	5	2
Grundlagen und Instrumente der örtlichen Raumplanung	VO	1,5	2,5	2
Stadtgeschichte und Stadtutopie	VO	1,5	2	2
<i>Summe</i>		7,5	11	
Infrastruktur- einschließlich Verkehrsplanung	Art	SSt	ECTS	Sem.
Kommunale Ver- und Entsorgungsplanung	VO	2	2,5	2
Grundlagen der Verkehrsplanung	VO	2	2,5	1
<i>Summe</i>		4	5	

Gesamtsumme 1. Abschnitt		45,5	59,0	
--------------------------	--	------	------	--

- (2) Die Studieneingangsphase (§ 38 Abs 1 UniStG) umfasst das Anfängerinnen- und Anfängertutorium gemäß § 38 Abs 4 UniStG und folgende der in Tabelle 4 angeführten Pflichtlehrveranstaltungen im Ausmaß von 7 Semesterstunden:

Tabelle 4: Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase

Titel der Lehrveranstaltung	Art	SSt	Sem.
Praktikerforum Raumplanung	VO	0,5	1
Einführung in die Raumplanung	VO	1	1
Grundlagen der Verkehrsplanung	VO	2	1
Naturräumliche Grundlagen der Raumplanung	VO	2	1
Einführung in die Regionalwissenschaft	VO	1,5	1

- (3) Die erste Diplomprüfung ist in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen. Mit der positiven Beurteilung der Prüfungen über die in Absatz 1 angeführten Pflichtfächer wird der erste Studienabschnitt abgeschlossen.
- (4) Im Diplomprüfungszeugnis sind die Namen, die Semesterstundenanzahlen und die Fachnoten der unter § 6 Abs 1 angeführten Fächer gemäß § 10 Abs 4 Universitäts-Studienevidenzverordnung 1997 in der geltenden Fassung (UniStEVO) sowie die Gesamtbeurteilung gemäß § 45 Abs 3 UniStG auszuweisen.

§ 7 Zweiter Studienabschnitt

- (1) Der zweite Studienabschnitt umfasst die in Tabelle 5 angeführten Pflichtfächer und die dazugehörigen Lehrveranstaltungen, wobei jeweils der Name der Lehrveranstaltung, die Lehrveranstaltungsart, die Semesterstunden, die ECTS-Punkte und das für die Absolvierung der Lehrveranstaltung empfohlene Semester angegeben sind. Im zweiten Studienabschnitt sind Pflichtfächer im Ausmaß von 72,5 Semesterstunden zu absolvieren.

Tabelle 5: Pflichtfächer und dazugehörige Lehrveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt

Statistik und EDV	Art	SSt	ECTS	Sem.
EDV-gestützte Analyse und Visualisierung räumlicher Daten	UE	1,5	2,5	3
GIS – methodische und technische Grundlagen	VO	1	1	4
GIS – methodische und technische Grundlagen	UE	2,5	4	4
<i>Summe</i>		5	7,5	
Freiraum- und Landschaftsplanung	Art	SSt	ECTS	Sem.
Kommunale und regionale Landschaftsplanung	VO	2	2,5	4
Land- und Forstwirtschaft in der Raumplanung	VO	1	1	4
<i>Summe</i>		3	3,5	
Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Planungsgrundlagen	Art	SSt	ECTS	Sem.
Boden- und Raumordnungsrecht II	VO	2	2,5	3
Boden- und Raumordnungsrecht	UE	1	1,5	3
Bau- und Anlagenrecht	VO	1,5	2	4
Infrastrukturökonomie und öffentliche Unternehmen	VO	2	2,5	3

Immobilienwirtschaft	VO	1	1	4
Ökonomische Bewertungsmethoden	VO	2	2,5	6
<i>Summe</i>		9,5	14,5	

Fortsetzung Tabelle 5				
Regionalwissenschaftliche Planungsgrundlagen	Art	SSt	ECTS	Sem.
Methoden der Regionalanalyse und Standortbewertung	VO	1,5	2	3
Methoden der Regionalanalyse und Standortbewertung	UE	1,5	2,5	4
Theorie der Siedlungsentwicklung	VO	1	1	4
Standort und Infrastruktur	VO	1,5	2	5
Theorie der Raumplanung	VO	1	1	6
<i>Summe</i>		6,5	8,5	
Soziologie und kommunikative Techniken	Art	SSt	ECTS	Sem.
Siedlungssoziologie	VO	2	2,5	3
Quantitative und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung	VO	2	2,5	4
Kommunikation und Verhandlungsführung	VU	1,5	2	4
Beteiligungsverfahren in der Raumplanung	VU	1,5	2	5
Presentation Media	AG	2	3	5
<i>Summe</i>		9	12	
Gemeindeplanung, Städtebau und Stadtgestaltung	Art	SSt	ECTS	Sem.
Kommunale Entwicklungsplanung (Stadtplanung)	VO	1,5	2	4
Stadtentwicklung	VO	1,5	2	4
<i>Summe</i>		3	4	
Verkehrssystemplanung	Art	SSt	ECTS	Sem.
Verkehrssystemplanung	VO	2	2,5	4
Verkehrssystemplanung	UE	1,5	2,5	4
<i>Summe</i>		3,5	5	
Projekt 1 - Bebauungsplanung	Art	SSt	ECTS	Sem.
Bebauungsplanung <i>oder</i> Studio Städtebau	PA	6	9,5	3
Vermessungstechnische Grundlagen	PA	1	1,5	3
Freiraumplanung	PA	1,5	2,5	3
Siedlungerschließung	PA	1,5	2,5	3
Kosten und gemeindefiskalische Wirkungen von Bauvorhaben	PA	1	1,5	4
<i>Summe</i>		11	17,5	
Projekt 2 – Kommunale Entwicklungsplanung	Art	SSt	ECTS	Sem.
Kommunale Entwicklungs- und Flächenwidmungsplanung	PA	6	9,5	5 / 6
Kommunale Freiraum- und Landschaftsplanung	PA	2	3	5 / 6
Örtliches Planungsrecht	PA	2	3	5 / 6
Standortplanung im regionalen Kontext	PA	2	3	5 / 6
Sozialstruktur und Interessensartikulation	PA	2	3	5 / 6
Kommunale Wirtschaftspolitik	PA	2	3	5 / 6
Gemeindeverkehrsplanung	PA	2	3	5 / 6
Kommunale Ver- und Entsorgungsplanung	PA	2	3	5 / 6
Kommunales Planungsinformationssystem	PA	2	3	5 / 6
<i>Summe</i>		22	33,5	

<i>Gesamtsumme 2. Studienabschnitt</i>		72,5	108,5	
--	--	------	-------	--

- (2) Innerhalb des zweiten Studienabschnitts ist aus dem Angebot der Studienrichtung ein Projekt 1 zu absolvieren, wobei aus den parallel angebotenen Lehrveranstaltungen „Studio Städtebau“ und „Bebauungsplanung“ eine zu wählen ist. Infolge der thematischen Verwandtschaft dieser beiden Lehrveranstaltungen wird dieses Stundenvolumen von 6 SSt zu den Pflicht- und nicht zu den Wahlfächern gezählt.
- (3) Innerhalb des zweiten Studienabschnitts ist weiters aus dem Angebot der Studienrichtung ein Projekt 2 zu absolvieren, wobei aus den zwei parallel angebotenen Lehrveranstaltungen mit dem Titel „Kommunale Entwicklungs- und Flächenwidmungsplanung“ eine zu wählen ist. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Lehrveranstaltungen parallel von zwei Instituten der Studienrichtung angeboten werden.
- (3) Die zweite Diplomprüfung ist in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen. Mit der positiven Beurteilung der Prüfungen über die in Absatz 1 angeführten Pflichtfächer wird der zweite Studienabschnitt abgeschlossen.
- (4) Im Diplomprüfungszeugnis sind die Namen, die Semesterstundenanzahlen und die Fachnoten der unter § 7 Abs 1 angeführten Fächer gemäß § 10 Abs 4 UniStEVO sowie die Gesamtbeurteilung gemäß § 45 Abs 3 UniStG auszuweisen.

§ 8 Dritter Studienabschnitt

- (1) Der dritte Studienabschnitt umfasst das in Tabelle 6 angeführte Pflichtfach und die dazugehörigen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 13 Semesterstunden, wobei jeweils der Name der Lehrveranstaltung, die Lehrveranstaltungsart, die Semesterstunden, die ECTS-Punkte und das für die Absolvierung der Lehrveranstaltung empfohlene Semester angegeben sind.

Tabelle 6: Pflichtfach und dazugehörige Lehrveranstaltungen im dritten Studienabschnitt

Regionalplanung und Raumordnungspolitik	Art	SSt	ECTS	Sem.
Methoden und Instrumente der Regionalplanung	VO	3	3,5	7
Regional- und Strukturpolitik	VO	1,5	2	7
Umweltverträglichkeitsprüfung	VO	1,5	2	7
Verkehrs- und Siedlungsentwicklung	SE	1,5	2,5	7
Verkehrspolitik	VO	2	2,5	7
Raumordnungspolitik	VO	2	2,5	7
Raumplanung in der Informationsgesellschaft	VO	1,5	2	7
<i>Summe</i>		13	17	

- (2) Die gemäß § 3 Abs 3 zu absolvierenden Wahlfächer im Ausmaß von 49 Semesterstunden sind grundsätzlich aus dem Angebot der Studienrichtung in folgender Form zu wählen:
 1. Wahlfächer in Form von dreimal je 10 Semesterstunden grundsätzlich aus der Liste der Wahlfachmodule gemäß Abs 3,
 2. das Projekt 3 im Ausmaß von insgesamt 10 Semesterstunden gemäß Abs 4,
 3. Sonstige Wahlfächer gemäß Abs 5 im Ausmaß von 9 Semesterstunden.

(3) Wahlfachmodule

1. Wahlfachmodule sind Gruppen von inhaltlich und methodisch eng aufeinander abgestimmten und verknüpften Lehrveranstaltungen mehrerer Institute mit dem Zweck der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für ein eigenständiges berufliches Teilgebiet der Raumplanung und Raumordnung. Die inhaltliche Koordination der Lehrveranstaltungen jedes Wahlfachmoduls wird von einer durch die Studienkommission zu bestellenden Modulkoordinatorin oder einem -koordinator wahrgenommen.
 2. Im Rahmen der Studienrichtung stehen 10 Wahlfachmodule mit folgenden Titeln zur Wahl:
 - Stadtentwicklung, Stadterneuerung und Stadtmarketing
 - Städtebau, Stadtgestaltung und Freiraumplanung
 - Projektentwicklung und Immobilienwirtschaft
 - Standort- und Projektbewertung
 - Europäische Regionalentwicklung: Institutionen und Instrumente der Regionalpolitik
 - Periphere Regionen: Erschließung endogener Entwicklungspotentiale
 - Alpine Raumordnung
 - Integrative Verkehrsplanung und Siedlungsentwicklung
 - Beteiligungsprozesse und Konfliktmanagement
 - Informationstechnologie und computergestützte Planungsmethoden
 3. Die Lehrveranstaltungen der Wahlfachmodule sind im Anhang 1 angeführt. Die gesamte Semesterstundenanzahl der in einem Modul vereinten Lehrveranstaltungen beträgt 10 Semesterstunden.
 4. Von den Studierenden sind drei Wahlfachmodule zu wählen, die komplett zu absolvieren sind. Bei einem der drei zu wählenden Wahlfachmodule kann von den Studierenden frei gewählt werden, ob es aus der Liste der Wahlfachmodule der Studienrichtung Raumplanung und Raumordnung, aus der Liste der Wahlfachmodule der Studienrichtung Architektur der TU Wien, aus der Liste der Wahlfachmodule der Studienrichtung Bauingenieurwesen der TU Wien oder als „Individuelles Spezialisierungsmodul“ (wählbar aus allen ansonsten nicht gewählten Wahllehrveranstaltungen gemäß Anhang 1 und 2) absolviert wird.
- (4) Im dritten Studienabschnitt ist ein Projekt 3 im Ausmaß von 10 Semesterstunden zu absolvieren, wobei dieses aus dem Angebot der hauptsächlich an der Lehre der Studienrichtung beteiligten Institute zu wählen ist. Es kann je nach dem Angebot der Institute als ein- oder zweisemestrige Lehrveranstaltung und entweder im Ausmaß von zweimal 5 oder einmal 10 Semesterstunden absolviert werden.
- (5) Sonstige Wahlfächer sind inhaltlich und methodisch auf den Pflicht- und modulgebundenen Wahl-Lehrveranstaltungen der einzelnen Institute aufbauende oder diese ergänzende Lehrveranstaltungen mit dem Zweck der Vertiefung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung. Diese Lehrveranstaltungen sind im Anhang 2 angeführt.

§ 9 Zeitliche Einteilung von Lehrveranstaltungen

- (1) Pflichtlehrveranstaltungen, Lehrveranstaltungen von der Art Projekt 3 und Exkursionen werden alljährlich angeboten. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan hat für die Lehrveranstaltungen des Pflichtfachbereichs einen überschneidungsfreien Terminplan zu erstellen.
- (2) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan hat dafür Sorge zu tragen, dass die an der Lehre für die Studienrichtung Raumplanung und Raumordnung hauptsächlich beteiligten Institute in der Regel in jedem Studienjahr mindestens ein Projekt 3 anbieten oder sich an mindestens einem Projekt 3 beteiligen.
- (3) Die Wahlfachmodule werden mindestens alle 2 Jahre angeboten, wobei in jedem Semester zumindest 2 Module angeboten werden. Die Abhaltung der modulgebundenen Lehrveranstaltungen soll derart erfolgen, dass unabhängig von der gewählten Modulkombination das Absolvieren der Lehrveranstaltungen ohne zeitliche Überschneidungen möglich ist. Diesbezüglich ist von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan ein entsprechender Terminplan zu erstellen.
- (4) Die Wahllehrveranstaltungen mit Ausnahme der Exkursionen und der Lehrveranstaltungen Projekt 3 werden grundsätzlich nur alle zwei Jahre angeboten.

§ 10 Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer können an allen anerkannten in- und ausländischen Universitäten absolviert werden.

§ 11 Praxis

- (1) Von den Studierenden wird erwartet, bereits vor Abschluss des Studiums praktische Berufserfahrungen in raumplanungsrelevanten Arbeitsgebieten im In- und Ausland zu sammeln.
- (2) Bei entsprechendem Nachweis hat die Studiendekanin bzw. der Studiendekan eine Verringerung des zu absolvierenden Ausmaßes an Freifächern um 1 Semesterstunde pro Monat Vollzeitbeschäftigung (entspricht 173 Arbeitsstunden) im Ausmaß von höchstens 6 Semesterstunden zu genehmigen.

§ 12 Diplomarbeit

Das Thema der Diplomarbeit ist aus einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer (Pflicht- und Wahlfächer) zu wählen.

§ 13 Dritte Diplomprüfung

- (1) Der erste Teil der dritten Diplomprüfung ist in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen und wird mit der positiven Beurteilung der Prüfungen über die Lehrveranstaltungen des in § 8 Abs 1 festgelegten Pflichtfachs abgeschlossen. Der zweite Teil ist als kommissionelle Prüfung abzulegen und besteht in der Verteidigung der Diplomarbeit. Der Prüfungssenat hat aus zwei Prüfern und der bzw. dem Vorsitzenden zu bestehen. Voraussetzung für die

Zulassung zur Diplomprüfung ist die positive Beurteilung der Pflichtlehrveranstaltungs-Prüfungen des dritten Studienabschnittes, der Wahlfächer und der freien Wahlfächer des Studiums gemäß § 3 Abs 3 und die positive Beurteilung der Diplomarbeit.

- (2) Im Diplomprüfungszeugnis des dritten Studienabschnitts sind auszuweisen: der Name, die Semesterstundenanzahl und die Fachnote des Pflichtfachs des dritten Studienabschnitts, der absolvierten Wahlfachmodule, des Projekt 3, der freien Wahlfächer (jeweils gemäß § 10 Abs 4 Universitäts-Studienevidenzverordnung 1997 in der geltenden Fassung), der Titel und die Note der Diplomarbeit, der Name der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers der Diplomarbeit sowie die Note der dritten Diplomprüfung. Weiters hat das Diplomprüfungszeugnis die Gesamtbeurteilung gemäß § 45 Abs 3 UniStG zu enthalten.

§ 14 Auslandsstudium und Auslandsaufenthalte

- (1) Allen Studierenden wird die Absolvierung mindestens eines Semesters an anerkannten ausländischen Universitäten empfohlen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere geraten, die Angebote der universitären Mobilitätsprogramme (wie Sokrates/Erasmus, Ceepus, etc.) wahrzunehmen, die im Falle eines Auslandsstudiums eine Minimierung des Planungsaufwands erlauben.
- (2) Den Studierenden wird geraten, Auslandsaufenthalte gemäß Absatz 1 vorwiegend im planmäßigen 7., 8. oder 9. Semester oder im Zuge der Erstellung der Diplomarbeit zu absolvieren.
- (3) Die an anderen Universitäten im In- oder Ausland absolvierten Lehrveranstaltungen sind vollständig anzuerkennen, sofern die Prüfungen in Inhalt und Umfang den Prüfungen über die Lehrveranstaltungen gemäß Studienplan gleichwertig sind.

§ 15 Besondere Bestimmungen für körperbehinderte Studierende

- (1) Körperbehinderten Studierenden soll im Studium kein Nachteil aus ihrer Behinderung erwachsen.
- (2) Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die Studentin bzw. der Student eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr bzw. ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden (§ 54 Abs 3, § 55 Abs 2 UniStG).

§ 16 Besondere Bestimmungen für Teilzeitstudierende

Teilzeitstudierenden soll in Absprache mit der bzw. dem jeweiligen Lehrenden ermöglicht werden, Prüfungen über den Stoff von Pflichtlehrveranstaltungen auf Basis von Skripten und/oder konkret abgegrenzten Literaturhinweisen erfolgreich abzulegen.

§ 17 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Übergangsbestimmungen sind dahingehend auszulegen, dass Lehrveranstaltungen nicht mehrfach anerkannt werden können.
- (2) Ab WS 2002/03 werden alle Lehrveranstaltungen auf den Studienplan umgestellt. Auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Studienplanes aufgrund des Universitätsstudiengesetzes (UniStG) begonnen haben, sind die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 1. Oktober 1994 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten dieses Studienplanes sind die Studierenden berechtigt, jeden der Studienabschnitte der alten Studienordnung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium diesem Studienplan unterstellt.
- (3) Die Studierenden sind berechtigt, sich ab 1. 10. 2002 jederzeit durch eine schriftliche, unwiderrufliche Erklärung den Studienvorschriften dieses Studienplans zu unterstellen.
- (4)
 1. Studierenden wird nach Absolvierung der im Anhang 3, Tabelle 9 angeführten Lehrveranstaltungen des alten Studienplans bei Übertritt in diesen Studienplan der erste Studienabschnitt dieses Studienplans anerkannt.
 2. Studierenden, die den ersten Studienabschnitt und das Projekt 2 nach dem alten Studienplan abgeschlossen haben und die im Anhang 3, Tabelle 10 angeführten Pflichtfächer des alten Studienplans absolvieren, wird dies bei Übertritt in diesen Studienplan als abgeschlossener erster und zweiter Studienabschnitt dieses Studienplans anerkannt. Weiters entfällt die Verpflichtung zur Absolvierung sonstiger Wahlfächer gemäß § 8 Abs 2 Z 3.
 3. Entsprechen Inhalt und Umfang der im alten Studienplan absolvierten Lehrveranstaltungen weitgehend denen dieses Studienplans, so sind diese bei Übertritt in diesen Studienplan anzuerkennen. Dies gilt sinngemäß auch umgekehrt, wenn Lehrveranstaltungen des Studienplans anstelle künftig nicht mehr angebotener Lehrveranstaltungen des alten Studienplans absolviert werden. Die als gleichwertig anerkannten Pflichtlehrveranstaltungen dieses und des alten Studienplans sind im Anhang 3, Tabelle 11 angeführt.
 4. Studierende, die das Studium oder einen Abschnitt nach dem alten Studienplan abschließen wollen, können Pflichtlehrveranstaltungen, die im Pflichtbereich des Studienplans keine Entsprechung haben, durch die im Anhang 3, Tabelle 12 angeführten Lehrveranstaltungen abdecken.
 5. In Zweifelsfällen entscheidet über die Gleichwertigkeit die bzw. der Vorsitzende der Studienkommission Raumplanung und Raumordnung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 80 UniStG.

(5) Übergangsbestimmungen für Wahlfächer

1. Lehrveranstaltungen, die im alten Studienplan als Lehrveranstaltungen in den Wahlfachkatalogen A bis C enthalten sind, werden entsprechend ihrem jeweiligen Stundenumfang als Wahlfächer gemäß § 8 Abs 2 Z 2 (Anhang 2) angerechnet.
2. Lehrveranstaltungen, die im alten Studienplan als Lehrveranstaltungen in den Wahlfachkatalogen A bis C enthalten sind und inhaltlich einzelnen Lehrveranstaltungen der Wahlfachmodule entsprechen, werden im jeweiligen Modul angerechnet. Als Lehrveranstaltungen der Wahlfachkataloge A bis C gelten in diesem Zusammenhang auch sonstige Lehrveranstaltungen, die von den Instituten der Fakultät für Architektur und Raumplanung angeboten wurden bzw. werden.
3. Lehrveranstaltungen, die im Studienplan als Wahlfächer gemäß § 8 Abs 2 enthalten sind, werden für den alten Studienplan als Lehrveranstaltungen für die Wahlfachkataloge A bis C angerechnet.
4. Für je 10 Semesterstunden von Lehrveranstaltungen, die im alten Studienplan als Lehrveranstaltungen in den Wahlfachkatalogen A bis C enthalten sind, wird je ein Wahlfachmodul angerechnet.
5. Lehrveranstaltungen der Art Projekt 3 nach dem alten Studienplan gelten im gleichen Stundenumfang als Lehrveranstaltungen der Art Projekt 3 für diesen Studienplan. Diese Bestimmung gilt auch umgekehrt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft.

Anhang 1

Tabelle 7: Lehrveranstaltungen der Wahlfachmodule gemäß § 8 Abs 3

Modul 1 „Stadtentwicklung, Stadterneuerung und Stadtmarketing“			
Art	SSSt	ECTS	Titel
SE	2	3,5	Aktuelle Probleme der Stadtentwicklung
SE	1	1,5	Soziale Aspekte der Stadterneuerung
VO	1	1	Stadtentwicklung: marktlich und politisch gesteuert
VO	1	1	Stadtmarketing
VU	1	1,5	Praxis der Stadtentwicklungsplanung
VO	1,5	2	Baulicher Verfall - private Erneuerungsbereitschaft - Stadterneuerungspolitik
VO	1	1	Ökonomische Wirkungen stadtentwicklungspolitischer Instrumente
VU	1,5	2	Wettbewerbsfähigkeit der Städte
Modul 2 „Städtebau, Stadtgestaltung und Freiraumplanung“			
Art	SSSt	ECTS	Titel
AG	3	4,5	Städtebauliche Gestaltungsaufgaben
AG	1	1,5	Soziologie der Stadtraumes
AG	1	1,5	Umsetzungsstrategien in der Bebauungsplanung
VU	2,5	3,5	Freiraumplanung und Freiraumpolitik
VO	1,5	2	Ausgewählte Kapitel der Gebäudeplanung
VU	1	1,5	Verkehrslösungen bei städtebaulichen Gestaltungsaufgaben
Modul 3 „Projektentwicklung und Immobilienwirtschaft“			
Art	SSSt	ECTS	Titel
VO	1	1	Projektentwicklung: Betriebswirtschaftliche Aspekte
VO	1	1	Grundstücksmärkte und Immobilienbewertung
VO	2	2,5	Wohnbau-, Einkaufszentren-, Gewerbeimmobilien und Wirtschaftsparks
VO	1	1	Methoden des Projektmanagements
VU	2	2,5	Stadträumliche Aspekte der Projektentwicklung
VO	1	1	Privates Wirtschaftsrecht
AG	2	3	Standortmarketing und Projektentwicklung: Fallbeispiele
Modul 4 „Standort- und Projektbewertung“			
Art	SSSt	ECTS	Titel
VU	2	2,5	Regionalstatistische Prüf- und Bewertungsverfahren
VU	1,5	2	Systemanalyse und Simulation in der Standort- und Projektbewertung
SE	2	3,5	Ökonomische Bewertungsmethoden
VU	1,5	2	Projektbewertung
AG	3	4,5	Integrative Bewertungspraxis - UVP, SUP, RVP
Modul 5 „Europäische Regionalentwicklung: Institutionen und Instrumente der Regionalpolitik“			
Art	SSSt	ECTS	Titel
VO	1	1	Raumrelevantes Europarecht
AG	1	1,5	Raumordnungsrecht im europäischen Vergleich
VO	1,5	2	Theorie und Empirie der Regionalentwicklung
VO	1,5	2	Regionalpolitik der EU
VO	2	2,5	European Spatial Planning
VO	1,5	2	Regionale Siedlungsentwicklung in MOE-Staaten
SE	1,5	2,5	Spatial and Environmental Planning in CEE-Countries
Modul 6 „Periphere Regionen: Erschließung endogener			

Entwicklungspotentiale“			
Art	SSt	ECTS	Titel
VO	2	2,5	Struktur und Entwicklungschancen peripherer Regionen
VO	1,5	2	Landschaft im Wandel
VO	1	1,5	Bewirtschaftungskonzepte für periphere Regionen
EX	1	1,0	Bewirtschaftungskonzepte für periphere Regionen
VU	2	2,5	Entwicklungs- und Erneuerungsplanung im ländlichen Raum
SE	1,5	2,5	Strategien für den ländlichen Raum
VO	1	1,5	Recht des Natur- und Landschaftsschutzes
Modul 7 „Alpine Raumordnung“			
Art	SSt	ECTS	Titel
VO	2	2,5	Grundlagen der alpinen Raumordnung
VU	1	1,5	Alpines Raumordnungsrecht und Alpenschutz
VO	1	1	Bebauungs- und Siedlungsstrukturen im alpinen Raum
VO	1	1	Landschaft und Landschaftsnutzung im alpinen Raum
VO	1	1	Regionale Tourismusplanung und -analyse
VO	1	1	Verkehr im alpinen Raum
AG	1,5	2,5	Sozioökonomische Rahmenbedingungen und Entwicklungsstrategien für alpine Regionen
SE	1,5	2,5	Alpine Raumordnung
Modul 8 „Integrative Verkehrsplanung und Siedlungsentwicklung“			
Art	SSt	ECTS	Titel
SE	2	3	Seminar Integrative Verkehrsplanung und Siedlungsentwicklung
VO	2	2,5	Öffentlicher Personenverkehr und Güterverkehrssysteme
VO	1	1	Verkehrsökologie
VO	1	1	Verkehrssicherheit
VU	2	2,5	Methoden und Modelle in der Siedlungs- und Verkehrsplanung
VO	2	2,5	Verkehrswirtschaft - Verkehrsverbünde
Modul 9 „Beteiligungsverfahren und Konfliktmanagement“			
Art	SSt	ECTS	Titel
VO	1,5	2	Verwaltungsmodernisierung und Diskursentwicklung
AG	1	1,5	Planungsprozesse zielführend gestalten
AG	1	1,5	Medien und visuelle Kommunikation
UE	2,5	4	Planung als sozialer Prozess
SE	1,5	2,5	Moderation von Beteiligungsprozessen
SE	1	1,5	Beteiligung durch neue Informations- und Kommunikationsentwicklung
SE	1,5	2,5	Beteiligung "schwieriger" Gruppen
Modul 10 „Informationstechnologie und computergestützte Planungsmethoden“			
Art	SSt	ECTS	Titel
SE	1	1,5	Informationstechnologien und Raumplanung: Trends und Perspektiven
VU	4	5	Raumbezogenes Informationsmanagement und Applikationsentwicklung
VU	2	2,5	4D-Modellierung und Prozess-Simulation im Planungsprozess
VU	1	1,5	Stadtraumbezogene Simulation
VU	2	2,5	Multimedia-Kartographie

Anhang 2

Tabelle 8: Sonstige Wahlfächer gemäß § 8 Abs 2 Z 3

Art	SSt	ECTS	Titel
UE	2	3	Planzeichnen und CAD
VO	1	1	Interaktive Kartographie und Informationssysteme
UE	2	3	Interaktive Kartographie und Informationssysteme
VO	1	1	Internet-/Telekartographie
UE	1	1,5	Internet-/Telekartographie
VU	2	3	Luft- und Satellitenbilder für planerische Zwecke
VO	1	1	Wasserwirtschaft und Hydrologie
VO	2	2,5	Landschaftswasserbau
VO	2	2,5	Gewässerschutz, Wasserversorgung und Abwasserreinigung
VO	1,5	2	Abfallwirtschaft und Stoffhaushalt
UE	2	3	Regelkreisbasierte Simulation in der Verkehrsplanung
VU	4	5	Siedlungs- und Verkehrsplanung mit Übungen
SE	2	3,5	Grundlagen der Verkehrsplanung
VO	2	2,5	Verkehrsträger- und Mobilitätsmanagement
VO	2	2,5	Umwelthygiene
EX	2	2,5	Grundlagen der Verkehrsplanung
SE	1	1,5	Transnationale Kooperation in der Regionalplanung
AG	1,5	2,5	Regionale Entwicklungsprogramme
VU	2	2,5	Von der Idee zum Projekt (Förderanträge)
VU	2,5	3	Stadtmorphologie
VU	2	2,5	Ungeplante Stadtentwicklung
EX	2	2,5	Exkursion Regionalplanung
VO	1	1	Forstwirtschaftliche Raumplanung
VO	1,5	2	Gegenwärtige Aspekte der Landschaftsplanung
VO	1,5	2	Landscape planning in CEE countries
VO	2	3	Stadtökologie
UE	2	2,5	Methoden der Landschaftsplanung
VO	2	2,5	Geschichte der Gartenkunst
VO	1	1	Landschaftssicherung in Fremdenverkehrsgebieten
EX	2	2,5	Exkursion zur Freiraum- und Landschaftsplanung
EX	2	2,5	Raumordnungs- und Umweltpolitik
VO	2	2,5	Environmental and planning law
VO	2	2,5	Sachverständigenrecht
VU	2	2,5	Privates Wirtschaftsrecht
UE	2	3	Bau- und Anlagenrecht
VO	2	2,5	Rechtsfragen der technischen Infrastruktur
VO	2	2,5	Daten- und Informatikrecht
SE	2	3,5	Planungstheorie und Raumplanungspraxis
SE	2	3,5	Kooperation im Spannungsfeld europäischer Stadt- und Regionalentwicklung
SE	2	3,5	Regionale Fremdenverkehrsanalyse und -planung
SE	2	3,5	Ausgewählte Kapitel der angewandten Geoinformatik
VO	1	1	Konfliktpotentiale in der Stadtentwicklung
VO	1	1	Regionalwirtschaftliche Effekte des Verkehrssystems
VO	1	1	Wohnungsmarktdynamik und kleinräumige Stadtentwicklung
EX	2	2,5	Praxis der Stadtentwicklungsplanung
VO	1,5	2	Regionaldemographie
VO	1,5	2	Soziale Aspekte nachhaltiger Raumentwicklung
VO	1	1	Soziale Konstruktion des Raumes
SE	1,5	2,5	Großstadt: Soziale, politische und kulturelle Lebenswelt

Art	SSt	ECTS	Titel
SE	1,5	2,5	Soziologie des Wohnens
SE	2	3,5	Städtische Zuwanderung, Segregation und Armut
SE	2	3,5	Strategien und Indikatoren nachhaltiger Raumentwicklung
VO	1	1	Raumplanung in der Gegenwartsgesellschaft
EX	2	2,5	Soziale Aspekte räumlicher Planung
VO	2	2,5	Planungstheorie und Leitbilder der räumlichen Planung
VO	1	1	Stadt- und Gemeindegewirtschaft
UE	2	2,5	Computergestützte Infrastruktur- und Finanzplanung
VO	1	1	Wirtschaftsentwicklung in Reformstaaten
VO	1	1	Ökonomie der Umwelt
VO	1	1	Ökonomische Effizienz in der Wasser - und Abwasserwirtschaft
VO	1	1	Ökonomische Effizienz in der Abfallwirtschaft
VO	1	1	Energiewirtschaft: Hierarchische Wirtschaftlichkeitsanalyse
VO	2	2,5	Ökonomische Aspekte des Wohnungswesens
VO	2	2,5	Entwicklung von Planungs- und Simulationsmodellen
SE	1,5	2,5	Wirtschafts-, Umwelt- u. Regionalpolitik
EX	2	2,5	Infrastruktur- und Finanzplanung
VU	2	2,5	Multimedia
VU	2	2,5	Kommunale Informationssysteme
EX	1	1	Bebauungsplanung
EX	1	1	Kommunale Entwicklungsplanung
UE	2	3	Gestaltung von Platz- und Straßenräumen
UE	2	3	Zeichnen und Malen
EX	1	1	Zeichnen und Malen
VO	1	1	Umweltpsychologie
AG	2	3	Umweltpsychologie
VO	2	2,5	Ausgewählte Planungsmethoden
VO	1	1	Internationaler Verkehr
VO	1	1	Mobilität der Sozialgruppen
VO	2	2,5	Planungssysteme für die Verkehrspolitik
VO	1	1	Entsorgungsstandorte
VU	2	2,5	Entsorgungskonzepte und deren Umsetzung
VO	1	1	Regionale Energiebilanz
VO	1	1	Kommunale und regionale Energieplanung
SE	2	3,5	Umweltplanung und -management
VO	1	1	Nicht-motorisierter Verkehr
VO	1	1	Verkehr, Telekommunikation und Raum
EX	2	2,5	Verkehrssystemplanung
SE	2	3,5	Raumplanung und neue Medien
UE	2	3	Video im Planungsprozess
UE	2	3	Planners Webspaces Workshop
VO	2	2,5	Räumliche Daten für die kommunale Planung
VO	2	2,5	Zeit und Historie in räumlichen Informationssystemen
EX	2	2,5	Raumplanung in der Informationsgesellschaft
SE	1,5	2,5	Gender studies
	156,5		<i>Gesamtsumme</i>

Anhang 3: Für die Anrechnung von Lehrveranstaltungen relevante Lehrveranstaltungslisten gemäß § 17 Abs 4

Tabelle 9: Pflichtfächer des alten Studienplans, deren Absolvierung gemäß § 17 Abs 4 Z 1 Voraussetzung für die Anrechnung des ersten Studienabschnitts ist.

Art	SSt	Titel
VO	2	EDV-Einführung für Raumplaner
UE	2	EDV-Einführung für Raumplaner
VO	2	Mathematik und Statistik für Raumplaner 1
UE	1	Mathematik und Statistik für Raumplaner 1
VO	2	Landschaftsökologische Grundlagen der Raumplanung
UE	1	Landschaftsökologische Grundlagen der Raumplanung
VO	2	Einführung in die Volkswirtschaftslehre
VO	2	Verfassungs- und Verwaltungsrecht
UE	2	Techniken der Plangestaltung
VO	2	Geschichte des Städtebaus
VO	2	Gebäudeelemente und -formen (Einführung in die Raumplanung)
VO	0,5	Praktikerforum Raumplanung
VO	3	Kartographie für Raumplaner
VO	1	Datenbanken und Datenbeschaffung für die Raumplanung
UE	1	Datenbanken und Datenbeschaffung für die Raumplanung
VO	2	Mathematik und Statistik für Raumplaner 2
UE	2	Mathematik und Statistik für Raumplaner 2
EX	1	Landschaftsökologische Grundlagen der Raumplanung
VO	2	Finanzwissenschaft
VO	1,5	Einführung in die Regionalwissenschaft
VO	2	Einführung in die Soziologie
VO	2	Bebauungsplanung
UE	2	Räumliche Darstellung und Ortsbildanalyse
UE	2	Kartographie für Raumplaner
VO	1	Grundlagen der Landschafts- und Freiraumplanung

Tabelle 10: Pflichtfächer des alten Studienplans, deren Absolvierung gemäß § 17 Abs 4 Z 2 Voraussetzung für die Anrechnung des ersten und zweiten Studienabschnitts ist.

Art	SSt	Titel
VO	2	Kommunale Entwicklungs- und Flächenwidmungsplanung
VO	2	Funktionelles Raumordnungsrecht 2
UE	1	Raumordnungsrecht 2
VO	2	Theorie und Technik der ökonomischen Planung
VO	4	Verkehrssystemplanung (indiv. und öffentl. Verkehr)
VO	2	Grünplanung für Gemeinden
UE	1	Grünplanung für Gemeinden
VO	1	GIS - methodische und technische Grundlagen
UE	2,5	GIS - methodische und technische Grundlagen

Tabelle 11: Gleichwertigkeit von Lehrveranstaltungen des Studienplan 1992 (i. d. F. 1994) mit Pflichtlehrveranstaltungen des Studienplan 2002 gemäß § 17 Abs 4 Z 3

Studienplan 2002					Studienplan 1992 (i. d. F. 1994)				
Titel der Lehrveranstaltung ^{a)}	Typ	Art	Semester ^{b)}	SSt	Titel der Lehrveranstaltung ^{a)}	Typ	Art	Semester ^{b)}	SSt
Kartographische u. geodät. Grundlagen f.d. Raumplanung	P	VO	1.	2	Kartographie für Raumplanung	P	VO	1.	3
Thematische Kartographie f. Raumplanung	P	VU	2.	1,5	Kartographie für Raumplanung	P	UE	2.	2
Grundlagen der Verkehrsplanung	P	VO	1.	2	Grundlagen der Verkehrsplanung	P	VO	3.	3
Verkehrspolitik	P	VO	7.	2	ein Wahlfach eigener Wahl aus Verkehrswesen	P			2
Stadtgeschichte und Stadtutopie	P	VO	2.	1,5	Geschichte des Städtebaus und der Raumplanung	P	VO	1.	2
Stadtentwicklung	P	VO	4.	1,5	Gegenwartstendenzen im Städtebau	W	VO	-	2
Methoden und Instrumente der Regionalplanung	P	VO	7.	3	Methoden und Instrumente der Regionalplanung	P	VO	8.	2
Naturräumliche Grundlagen der Raumplanung	P	VO	1.	2	Landschaftsökologische Grundlagen d. Raumplanung	P	VO	1.	2
Naturräumliche Grundlagen der Raumplanung	P	EX	2.	1	Landschaftsökologische Grundlagen d. Raumplanung *	P	UE	1.	1
Planning the Urban Landscape	P	VO	2.	2	Landschaftsökologische Grundlagen d. Raumplanung *	P	EX	2.	1
Kommunale und regionale Landschaftsplanung	P	VO	4.	2	Grundlagen d. Landschafts- u. Freiraumplanung; Freiraumplanung	P	VO	2./3.	2
Land- und Forstwirtschaft in der Raumplanung	P	VO	4.	1	Grünplanung für Gemeinden	P	VO	5.	2
Umweltverträglichkeitsprüfung	P	VO	7.	1,5	Land- und Forstwirtschaft in der Raumplanung	P	VO	4.	2
Verfassungs- und Verwaltungsrecht (inkl. EU-Recht)	P	VO	1.	2	Umweltverträglichkeitsanalyse von Projekten	P	VO	8.	2
Boden- und Raumordnungsrecht I	P	VO	2./3./4.	5,5	Raumverträglichkeitsanalyse von Projekten *	P	PS	8.	2
Boden- und Raumordnungsrecht II	P	VO	2./3./4.	5,5	Umweltverträglichkeitsanalyse von Projekten	P	PS	8.	2
Bau- und Anlagenrecht	P	VO	2./3./4.	5,5	Umweltverträglichkeitsanalyse von Projekten *	P	PS	8.	2
Boden- und Raumordnungsrecht	P	UE	3.	1	Verfassungs- und Verwaltungsrecht	P	VO	1.	2
Raumordnungspolitik	P	VO	7.	2	Rechtliche Planungsgrundlagen (Nominelles Raumordnungs- und Bodenrecht, Funktionelles Raumordnungsrecht 1, Baurecht)	P	VO	3./4.	6
Einführung in die Regionalwissenschaft	P	VO	1.	1,5	Raumordnungsrecht 1	P	UE	4.	1
Praktikerforum	P	VO	1.	0,5	Raumordnungspolitik	P	VO	8.	2
Einführung in die EDV	P	VU	1.	3,5	Einführung in die Regionalwissenschaft	P	VO	2.	1,5
Methoden d. Regionalanalyse und Standortbewertung	P	VO	3.	1,5	Praktikerforum Raumplanung	P	VO	1.	0,5
EDV-gestützte Analyse und Visualisierung räuml. Daten	P	UE	3.	1,5	Einführung in die EDV	P	VO+UE	1.	4
Methoden d. Regionalanalyse und Standortbewertung	P	UE	4.	1,5	Methoden d. Regionalanalyse und Standortbewertung	P	VO	2.	1,5
Theorie der Siedlungsentwicklung	P	VO	4.	1	EDV-gestützte Analyse und Visualisierung räuml. Daten	P	UE	2.	2
GIS - methodische und technologische Grundlagen	P	VO	4.	1	Methoden d. Regionalanalyse und Standortbewertung	P	UE	2.	2
GIS - methodische und technologische Grundlagen	P	UE	4.	2,5	Techniken der Regionalanalyse	P	UE	3.	1
Standort und Infrastruktur	P	VO	5.	1,5	Theorien der Siedlungsentwicklung (Makroanalyse)	P	VO	8.	1
Theorie der Raumplanung	P	VO	6.	1	GIS - methodische und technische Grundlagen	P	VO	5.	1
Regional- und Strukturpolitik	P	VO	7.	1,5	GIS - methodische und technische Grundlagen	P	UE	5.	2,5
Einführung in die Soziologie und Demographie	P	VO	2.	2	Standort und Infrastruktur (Mikroanalyse)	P	VO	3.	2
Siedlungssoziologie	P	VO	3.	2	Theorie der Raumplanung	P	VO	6.	1,5
Quantitative u. qualitative Methoden d. empirischen Sozialforschung	P	VO	4.	2	Regional- und Strukturpolitik	W	VO	-	2
Kommunikation und Verhandlungsführung	P	VU	4.	1,5	Einführung in die Soziologie und Demographie	P	VO	2.	2
Beteiligungsverfahren in der Raumplanung	P	VU	5.	1,5	Siedlungssoziologie	W	VO	-	2
					Quantitative u. qualitative Methoden d. empirischen Sozialforschung	F	VO	-	2
					Kommunikation und Verhandlungsführung	F	AG	-	1
					Beteiligungsverfahren in der Raumplanung	F	VO	-	1,5

Studienplan Raumplanung und Raumordnung

Einführung in die Volkswirtschaftslehre	P	VO	1.	2	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	P	VO	1.	2
Finanzwissenschaft	P	VO	2.	2	Finanzwissenschaft	P	VO	2.	2
Mathematik und Statistik	P	VO	1./2.	5	Mathematik und Statistik für Raumplaner 1 Mathematik und Statistik für Raumplaner 2	P	VO+UE	1./2.	7
Datenbanken und Datenbeschaffung	P	VO	2.	1	Datenbanken und Datenbeschaffung für die Raumplanung	P	VO	2.	1
Datenbanken und Datenbeschaffung	P	UE	2.	1	Datenbanken und Datenbeschaffung für die Raumplanung	P	UE	2.	1
Infrastrukturökonomie und öffentliche Unternehmen	P	VO	3.	2	Infrastrukturökonomie u. öffentl. Unternehmen	P	VO	4.	2
Immobilienwirtschaft	P	VO	4.	1	Immobilienmarkt	P	VO	5.	2
Ökonomische Bewertungsmethoden	P	VO	6.	2	Theorie und Technik der ökon. Planung	P	VO	6.	2
Einführung in die Raumplanung	P	VO	1.	1	Gebäudeelemente und -formen	P	VO	1.	2
Techniken der Plangestaltung	P	VU	1.	1,5	Techniken der Plangestaltung	P	UE	1.	2
Städtebauliche Raumanalyse und Gestaltung	P	VU	2.	3	Räumliche Darstellung und Ortsbildanalyse	P	UE	2.	2
Grundlagen und Instrumente der örtlichen Raumplanung	P	VO	2.	1,5	Bebauungsplanung	P	VO	3.	2
Kommunale Entwicklungsplanung (Stadtplanung)	P	VO	4.	1,5	Kommunale Entwicklungs- und Flächenwidmungsplanung	P	VO	5.	2
Presentation Media	P	AG	5.	2	Presentation Media for Urban and regional planning	P	VO+UE	8.	2
Grundlagen der Verkehrsplanung Verkehrssystemplanung	P	VO	1./4.	4	Verkehrssystemplanung (Individual- und öffentlicher Verkehr)	P	VO	5./6.	4
Kommunale Ver- und Entsorgungsplanung	P	VO	2.	2	Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz Wasserwirtschaft für Raumplaner	P	VO	3.	3
Verkehrssystemplanung	P	UE	4.	1,5	Grundlagen der Verkehrsplanung * Verkehrssystemplanung *	P	UE	4.	2
Verkehrs- und Siedlungsentwicklung	P	SE	7.	1,5	Verkehrssystemplanung	P	PS	7.	2
CAD für die Raumplanung	P	UE	1.	2	CAD-EDV gestützte räumliche Planung	P	UE + VO	4.	2
Raumplanung in der Informationsgesellschaft	P	VO	7.	1,5	Raumplanung und neue Medien * Raumplanung und neue Medien *	F	VO	-	2
						F	UE	-	2

Bebauungsplanung *	P	P1	3.	6	Bebauungsplanung (Projekt 1)	P	UE	3.+4.	6
Studio 'Städtebau' *	P	P1	3.	6					
Projektbegleitende Lehrveranstaltungen: [Vermessungstechnische Grundlagen Freiraumplanung Siedlungerschließung Kosten u. gemeindefisk. Wirkungen von Bebauungsprojekten]	P	P1	3.+4.	5	Alle Lehrveranstaltungen mit Zusatz "B.z.P1" [Freiraumplanung (Beitrag zum Projekt 1) Baulanderschließung (Beitrag zum Projekt 1) Infrastrukturkosten (Beitrag zum Projekt 1)] Vermessungskunde für Raumplaner	P	UE	3.+4.	3
Kommunale Entwicklungs- und Flächenwidmungsplanung	P	P2	5.+6.	6	Kommunale Entwicklungs- und Flächenwidmungsplanung (Projekt 2)	P	UE	6.+7.	6
Projektbegleitende Lehrveranstaltungen: [Kommunale Freiraum- und Landschaftsplanung Örtliches Planungsrecht Standortplanung im regionalen Kontext Sozialstruktur und Interessensartikulation Kommunale Wirtschaftspolitik Gemeindeverkehrsplanung Kommunale Ver- und Entsorgungsplanung Kommunales Planungsinformationssystem]	P	P2	5.+6.	8+8	Alle Lehrveranstaltungen mit Zusatz "Beitrag zum Projekt 2" [Grünplanung für Gemeinden (Beitrag zum Projekt 2) Örtliches Planungsrecht (Beitrag zum Projekt 2) Kommunale Standortplanung (Beitrag zum Projekt 2) Kommunale Wirtschaftspolitik (Beitrag zum Projekt 2) Projektmanagement (Beitrag zum Projekt 2) Gemeindeverkehrsplanung (Beitrag zum Projekt 2) Kommunale Ver- und Entsorgungsplanung (Beitrag zum Projekt 2) Kommunale Planungsdatenbank (Beitrag zum Projekt 2)]	P	UE	6.+7.	7+7

Tabelle 12: Gleichwertigkeit von Lehrveranstaltungen des Studienplans 2002 mit Pflichtlehrveranstaltungen des Studienplans 1992 (i. d. F. 1994) gemäß § 17 Abs 4 Z 4 (für Studierende, die im alten Studienplan fertig studieren wollen)

Studienplan 1992 (i. d. F. 1994)					Studienplan 2002				
Titel der Lehrveranstaltung ^{a)}	Typ	Art	Semester ^{b)}	SSSt	Titel der Lehrveranstaltung ^{a)}	Typ	Art	Semester ^{b)}	SSSt
Landschaftsökologische Grundlagen d. Raumplanung *	P	UE	1.	1	ein Wahlfach eigener Wahl aus Landschaftsplanung	W		-	1
Landschaftsökologische Grundlagen d. Raumplanung *	P	EX	2.	1					
Abfallwirtschaft I	P	SE	3.	1.5	Abfallwirtschaft I *	F	SE	-	1.5
					Abfallwirtschaft und Stoffhaushalt *	W	VO	-	1.5
Investitionstheorie	P	VO	3.	1	ein Wahlfach eigener Wahl aus Wirtschaft	W	VO	-	1
Kommunale und regionale Energieplanung	P	VO	3.	1	Regionale Energiebilanz *	W	VO	-	1
					Kommunale und regionale Energieplanung *	W	VO	-	1
Grundlagen der Verkehrsplanung	P	UE	4.	2	ein Wahlfach eigener Wahl aus Verkehrsplanung	W	UE	-	2
Approaches to Land Use Planning	P	PS	4.	2	ein Wahlfach eigener Wahl gemäß § 10	W		-	2
Raumordnungsrecht 2	P	UE	5.	1	Bau- und Anlagenrecht *	W	UE	-	2
					Verfassungs- und Verwaltungsrecht *	F	UE	-	2
Funktionelles Raumordnungsrecht 2	P	VO	5.	2	ein Wahlfach eigener Wahl aus Raumordnungsrecht	W	VO	-	2
Geografische Informationssysteme in der Landschaftsplanung	P	UE	7.	1	Kommunale Informationssysteme *	W	VU	-	2
					Methoden der Landschaftsplanung *	W	VO	-	2
					Interaktive Kartographie und Informationssysteme *	W	UE	-	2
Umweltverträglichkeitsanalyse von Projekten + Raumverträglichkeitsanalyse von Projekten	P	VO+PS	8.	4	Integrative Bewertungspraxis - UVP, SUP, RVP	M	AG	-	3
Grünplanung für Gemeinden + Landscape Planning	P	UE+VO	6./8.	2	Methoden der Landschaftsplanung	W	VO	-	2
Infrastruktur- und Finanzplanung	P	SE	8.	2	Wirtschafts-, Umwelt- u. Regionalpolitik	W	SE	-	2

a) Zwischen den mit einem * gekennzeichneten Lehrveranstaltungen kann gewählt werden.

b) Die Angabe des Semesters hat nur informativen Charakter.